

**Satzung
über die Regelung des Marktverkehrs auf den Märkten
der Stadt Niederkassel
vom 01.06.1982**

Satzung und Änderungen

Satzung über die Regelung des Marktverkehrs auf den Märkten der Stadt Niederkassel vom 01.06.1982, In Kraft: 16.06.1982

1. Nachtragsatzung vom 27.06.2001, In Kraft: 18.07.2001
Geändert: §§ 1, 3, 8

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) i.V.m. §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1980 (BGBl. I S. 321) hat der Rat der Stadt Niederkassel in der Sitzung vom 26.05.1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte der Stadt Niederkassel werden durch den Bürgermeister - Fachbereich 3 (Bürger-, Ordnungs- und Standesamt)- schriftlich durch Festsetzungsbescheid entsprechend den Ausführungsanweisungen zu Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

**§ 2
Gebühren**

1. Für die Benutzung der Märkte in Niederkassel werden von den Benutzern der Standplätze Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Niederkassel erhoben.

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Ausstellung des schriftlichen Bescheides über die Zuteilung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zu Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.
Zum Verkauf ist nur berechtigt, wer die festgesetzte Gebühr entrichtet hat.

3. Die Gebühren werden von der Stadtkasse oder einer besonders befugten, mit einem amtlichen Ausweis versehenen Person, eingezogen. Die Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

**§ 3
Zuweisung der Standplätze**

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden.

Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktaufsicht zugewiesen.

2. Verkäufer die den Markt regelmäßig besuchen, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit stets den selben Marktstandplatz. Anspruch auf einen bestimmten Stand hat niemand.

3. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, den Marktstand untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen bzw. deren Waren aufzunehmen.

4. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Verkaufsstandes wird vom Bürgermeister schriftlich auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt.
Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Erlaubnis oder Personen, die auf dem Standplatz für ihn tätig sind, erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Marktordnung oder sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen haben,
2. der Inhaber der Erlaubnis die für die Überlassung der Standfläche zu zahlende Benutzungsgebühr nicht gezahlt hat,
3. der Verkaufsstand nicht verkehrssicher ist.

Mit Widerruf der Erlaubnis ist die Standfläche sofort entschädigungslos zu räumen.

§ 4 Verkaufsstände

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.

2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Die Inhaber der Verkaufsstände sind für etwaige Schäden ersatzpflichtig.

3. Die Inhaber der Verkaufsstände haben die Marktfronten der Verkaufsstandreihen einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.

4. Schutzdeiche, Schirme, Stützen o.ä. Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2 m über dem Erdboden aufweisen.

5. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

6. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten) dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 5 Fahrzeuge

Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Verkaufszeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Nur soweit auf dem Marktplatz Raum vorhanden ist, können auf ihm nach Weisung des Beauftragten der Stadt Fahrzeuge der Marktbesicker abgestellt werden.

§ 6 Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

2. Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar in dem Bereich der Marktstandplätze und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.

3. Warenabfälle sowie auch das Verpackungsmaterial sind von den Marktbesckickern mitzunehmen und unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Die während der Betriebszeit anfallenden Abfälle, einschließlich Papier- und Verpackungsmaterial, sind in geeigneten Behältern zu sammeln und am Ende der Betriebszeit in dem von der Stadt auf dem Marktplatz bereitgestellten Container so unterzubringen, daß eine Verschmutzung des Marktes und der angrenzenden Grundstücke verhindert wird.

§ 7 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.

2. Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.

4. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der ab 01.04.1987 geltenden Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI | S.602) in der derzeit geltenden Fassung

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.